

Deutscher Landwirtschaftsrat.

N Berlin, 14. Mai. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Der deutsche Landwirtschaftsrat trat heute in Berlin zu einer Kriegstagung zusammen mit dem Hauptpunkte der Tagesordnung: Ausstellung eines Kriegswirtschaftsplanes für das Erntejahr 1915/16.

Der Vorsitzende Graf Schwerin-Löwitz eröffnete die Tagung mit einer längeren Ansprache, in der er die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft rühmte. Die Landwirtschaft habe ihre Pflicht getan, weil sie überzeugt war, daß sie beim Einbruch unserer Feinde am stärksten von allen Ständen hätte leiden müssen. „Deshalb steht die Landwirtschaft fest in dem Entschlusse, durchzuhalten, koste es was es wolle, bis zu einem vollen Siege, bis zur Erlämpfung eines Siegespreises, der die unermesslichen Opfer dieses Krieges wirklich lohnt, bis zu einem Friedensschlusse, der uns und unseren Nachkommen für alle Zukunft nicht nur volle Sicherheit und eine volle Verteidigungsfähigkeit gegen gleich ruchlose Ueberfälle bietet, sondern auch die volle Freiheit der Entwicklung unserer ganzen wirtschaftlichen und nationalen Kraft gewährleistet. Das weiß unser Kaiser, das mögen aber auch seine berufenen Ratgeber in keinem Augenblick vergessen.“ (Lebhafter Beifall.)

Das erste Referat hielt Birkh. Geh. Rat Mehnert (Dresden), der Vorsitzende des sächsischen Landeskulturrats. Die zu starke Zentralisation habe vielfach eine erschwerende und hemmende Wirkung auf die Volks- und Heeresversorgung und auf das gesamte Erwerbsleben ausgeübt. Für die Neuordnung einer besseren Organisation werden nun folgende Grundsätze aufgestellt: Die Vorratsverteilung der Lebensmittel wird bewirkt durch: a) die Kommunalverbände, b) die Landes- (Provinzial-) Ausgleichsstellen, c) die Zentralausgleichsstelle.“

In der Aussprache über diese vorgeschlagene Organisationsform trat Prof. Dr. Sering dem Antrage entgegen, da er von der Beiseiteschiebung der Zentralorganisation sich keine günstige Wirkung verspreche. Den entgegengesetzten Standpunkt vertrat der Vorsitzende des Bundes der Landwirte v. Wangenheim, der lebhaft die Annahme des Ausschusstrages empfahl. Landwirtschaftsminister v. Schorlemer erkannte an, daß bei den mannigfachen Verordnungen der Regierung in der Ernährungsfrage hin und wieder Mängel sich herausgestellt hätten. Wenn man aber berücksichtige, daß durch die behördlichen Maßnahmen die Volksernährung bis zur nächsten Ernte sichergestellt sei, so müsse man auch keine Fehlgriffe mit dem Mantel der Liebe zudecken. Er selbst stehe dem Plane einer Dezentralisation der Ernährungsinstanzen sympathisch gegenüber, müsse jedoch ausdrücklich betonen, daß die Zentralleitung nicht vollständig umgangen werden könne, da ohne sie bei einer Neuorganisation nichts zu machen sei. Ministerialdirektor v. Braun (München) erklärte, daß die in der Vorlage vorgeschlagene Organisation bereits in Bayern durchgeführt worden sei.

Der zweite Punkt der Tagesordnung betraf die Ermittlung der neuen Ernte. Hierzu schlägt der Ausschussvorredner vor: „Die auf Grund der Anbauermittelung bisher in Preußen und einigen Bundesstaaten vorgenommene vorläufige Ernteschätzung ist auf das ganze Deutsche Reich auszunehmen. Die endgültige Ermittlung der Ernte hat nach ihrer Einbringung möglichst bis zum 1. September zu erfolgen. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Kommunalverband einzureichen. Dieser stellt sie für seinen Bezirk zusammen und gibt sie an die Landesprovinzial-Ausgleichsstelle weiter, die sie wiederum für ihre Bezirke tabellarisch geordnet der Zentralausgleichsstelle einreicht.“ Debattelos gelangte der Punkt zur Annahme.

Der folgende Punkt der Tagesordnung betraf die Feststellung des Bedarfs an Nahrungsmitteln. Hierzu wird verlangt, daß der Bedarf des Heeres und der Marine vorweg zu berücksichtigen ist. Die Zentralausgleichsstelle bestimmt den Maßstab für die Verteilung des Brotgetreides und Mehles unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Bevölkerung von Stadt und Land. Die Verteilung der Vorräte geschieht durch die Kommunalverbände innerhalb ihrer Bezirke selbständig auf Grund des festgestellten Bedarfs. Die Kommunalverbände haben zum Ausgleich innerhalb ihrer Bezirke ein Anforderungsrecht gegenüber dem einzelnen Besitzer.